

Aceton

Revision: 06.09.2023
Version: 2.0

Erstellungsdatum: 06.07.2021
Ersetzt Version vom: 06.07.2021

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Aceton

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Klebstoffentfernung, Lösungsmittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Adhesive Products GmbH
Am Kreuzweg 6
94345 Aholting
Deutschland

Telefon: +49 9429 8381
Telefax: +49 9429 9499876
E-Mail: adhesive.products@t-online.de

Sachkundige Person: Johann Lang
E-Mail (Sachkundige Person): adhesive.products@t-online.de

1.4 Notfall-Telefonnummer

Giftzentrale München: +49 89 19240

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung nach (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Abschnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahrenhinweis
2.6	Entzündbare Flüssigkeiten	2	Flam. Liq. 2	H225
3.3	Schwere Augenschädigung	2	Eye Irrit. 2	H319
3.8D	Spez. Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition (näkrotisierende Wirkung, Schläfrigkeit)	3	STOT SE 3	H336

Aceton

Revision: 06.09.2023

Version: 2.0

Erstellungsdatum: 06.07.2021

Ersetzt Version vom: 06.07.2021

Ergänzende Gefahrenmerkmale

Code	Ergänzende Gefahrenmerkmale
EUH066	wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Produkt ist brennbar und kann durch potentielle Zündquellen entzündet werden.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Signalwort: Gefahr

Piktogramme:

GHS02, GHS07



Gefahrenhinweise:

H225

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar

H319

Verursacht schwere Augenreizung

H336

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

Sicherheitshinweise:

Sicherheitshinweise – Prävention

P210

Von Hitze, Funken, offener Flamme, heißen Oberflächen fernhalten.
Nicht rauchen

Sicherheitshinweise - Reaktion

P305+P351+P338

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Sicherheitshinweise - Lagerung

P403+P233

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

Ergänzende Gefahrenmerkmale:

EUH066

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

2.3 Sonstige Gefahren

Keine Informationen verfügbar.

Aceton
Revision: 06.09.2023
Version: 2.0

Erstellungsdatum: 06.07.2021
Ersetzt Version vom: 06.07.2021

3. Zusammensetzung/Angaben zu den Bestandteilen

3.1 Produktart: Gemisch

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs: Lösungsmittel

Stoffname	EC-Nr. CAS-Nr.	Inhalt	Gefahrenklasse	H-Sätze
Aceton	EC: 200-662-2 CAS: 67-64-1	100%	Flam. Liq. 2, Eye Irrit. 2, STOT SE 3	H225, H319, H336

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen.

Nach Einatmen

Bei schwerer Exposition Person an die frische Luft bringen. Wenn nötig, Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt

Bei Berührung der Haut mit viel Wasser und Seife abwaschen.

Nach Augenkontakt

Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Mund mit Wasser spülen, kleine Schlucke trinken (Verdünnungseffekt). Bei Unwohlsein Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Reizung, Übelkeit, Erbrechen, Magen-Darm-Beschwerden, Kopfschmerzen, Schwindel, Benommenheit, Schläfrigkeit, Narkosewirkung

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Informationen verfügbar.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Aceton

Revision: 06.09.2023

Version: 2.0

Erstellungsdatum: 06.07.2021

Ersetzt Version vom: 06.07.2021

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
Sprühwasser, alkoholbeständiger Schaum, Trockenlöschpulver, BC-Pulver, Kohlendioxid (CO₂).

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt ist brennbar. Brandgase nicht einatmen.

Gefährliche Verbrennungsprodukte:

Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Brandbekämpfung mit üblichen
Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. Umgebungsluftunabhängiges
Atemschutzgerät tragen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzausrüstung anlegen (siehe Abschnitt 8). Für ausreichende Be-/Entlüftung sorgen.
Unbeteiligte Personen fernhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen großer Mengen in die Kanalisation/Oberflächen- bzw. Grundwasser verhindern.
Explosionsgefahr.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können
Abdecken der Kanalisationen.

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweise auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe
Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe
Abschnitt 13.

7. Handhabung und Lagerung

Aceton

Revision: 06.09.2023

Version: 2.0

Erstellungsdatum: 06.07.2021

Ersetzt Version vom: 06.07.2021

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Für ausreichende Belüftung sorgen.

Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- Staubbildung

Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Wegen Explosionsgefahr Eindringen der Dämpfe in Keller, Kanalisation und Gruben verhindern.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

Unverträgliche Stoffe oder Gemische

Zusammenlagerungshinweise beachten.

Beachtung von sonstigen Informationen:

Behälter und zu befüllende Anlage erden.

Anforderungen an die Belüftung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter

Empfohlene Lagerungstemperatur: 15 – 25 °C

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK): 3

Lagerung

Behälter trocken und dicht(!) geschlossen an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Vor Frost schützen.

Weitere Hinweise auf die Lagerbedingungen, die aus Gründen der Qualitätssicherung zu beachten sind, können Sie unserem technischen Datenblatt entnehmen.

7.3 Spezifische Endverwendungszwecke

Informationen hierzu finden Sie im technischen Datenblatt (TDB).

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Identifikator	SMW (ppm)	SMW (mg/m ³)	KZW (ppm)	Mow (ppm)	Hinweis	Quelle
DE	Aceton	67-64-1	AGW	500	1.200	1.00	2.400	Y	TRGS 900

Aceton

Revision: 06.09.2023
Version: 2.0

Erstellungsdatum: 06.07.2021
Ersetzt Version vom: 06.07.2021

Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Identifikator	SMW (ppm)	SMW (mg/m ³)	KZW (ppm)	Mow (ppm)	Hinweis	Quelle
EU	Aceton	67-64-1	IOELV	500	1.210				2000/39/EG

Hinweis

- KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeiteexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)
- Mow Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)
- SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeiteexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)
- Y Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

Biologischer Arbeitsplatzgrenzwert

Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Parameter	Identifikator	KZW (ppm)	Wert	Material	Quelle
DE	Aceton	67-64-1	Aceton	1.200	BLV	80 mg/l	Urin	TRGS 903

Für die menschliche Gesundheit maßgebliche Werte

Endpunkt	Schwellenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer
DNEL	1.210 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	Chronisch – systemische Wirkungen
DNEL	2.420 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	Akut – lokale Wirkungen
DNEL	186 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	Chronisch – systemische Wirkungen

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC)

Kompartiment	Wert
Süßwasser	10,6 mg/l
Meerwasser	10,6 mg/l
Süßwassersediment	30,04 mg/kg
Meeressediment	3,04 mg/kg
Boden	29,5 mg/kg

Aceton

Revision: 06.09.2023

Version: 2.0

Erstellungsdatum: 06.07.2021

Ersetzt Version vom: 06.07.2021

Relevante PNEC- und andere Schwellenwerte

Endpunkt	Schwellenwert	Organismus	Umweltkompartiment	Expositionsdauer
PNEC	29,5 mg/kg	Terrestrische Organismen	Boden	Kurzzeitig (einmalig)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

Handschutz

Handschuhe sind nicht notwendig, jedoch ratsam. Informationen hierzu bieten die nächsten zwei Oberpunkte.

Handschuhmaterial

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Körperschutz

Flammenhemmende, antistatische Schutzkleidung

Augenschutz

Schutzbrille ist empfohlen.

Atemschutz

erforderlich bei Auftreten von Dämpfen/Aerosolen. Unsere Empfehlungen zu Atemschutzfiltern basieren auf den folgenden Normen: DIN EN 143, DIN 14387 und zugehörigen Normen für Atemschutzsysteme. Empfohlener Filtertyp: Filtertyp AX

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Instandhaltung, Reinigung und Prüfung von Atemschutzgeräten nach den Benutzerinformationen des Herstellers ausgeführt und entsprechend dokumentiert werden

Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Explosionsrisiko.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aceton

Revision: 06.09.2023
Version: 2.0

Erstellungsdatum: 06.07.2021
Ersetzt Version vom: 06.07.2021

Aussehen	flüssig
Farbe	Transparent
Geruch	Charakteristisch
Schmelzpunkt	Keine Informationen verfügbar
Siedepunkt	Keine Informationen verfügbar
Flammpunkt	Keine Informationen verfügbar
Explosionsgefahr	Keine Informationen verfügbar
Dichte bei 23°C	0,79 (berechnete Dichte)
Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser (23°C)	löslich
pH-Wert	Keine Informationen verfügbar

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Stabil unter Normalbedingungen. Dämpfe können in Luft ein explosionsfähiges bilden.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Entzündungsgefahr bzw. Entstehung entzündlicher Gase oder Dämpfe mit:
Chromschwefelsäure, Chromylchlorid, Ethanolamin, Fluor, starke Oxidationsmittel, starke Reduktionsmittel, Salpetersäure Chrom(VI)-oxid

Explosionsgefahr mit:
Nichtmetalloxidhalogenide, Halogen-Halogenverbindungen, Chloroform, Nitriersäure, Nitrosylverbindungen, Wasserstoffperoxid, Halogenoxide organische Nitroverbindungen, Peroxiverbindungen

Exotherme Reaktion mit:
Brom Alkalimetalle, Alkalihydroxide, Halogenkohlenwasserstoff

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Erwärmung

10.5 Unverträgliche Materialien

Aceton

Revision: 06.09.2023
Version: 2.0

Erstellungsdatum: 06.07.2021
Ersetzt Version vom: 06.07.2021

Gummi, versch. Kunststoffe

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Im Brandfall: siehe Abschnitt 5

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Quellenbezug: Aceton

Akute Toxizität

LD50 Oral - Ratte - weiblich - 5.800 mg/kg

Anmerkungen:

(ECHA) LC50 Einatmung - Ratte - 4 h - 76 mg/l

Anmerkungen:

Bewusstlosigkeit

Benommenheit

Schwindel

(Fremd-Sicherheitsdatenblatt)

LD50 Haut - Kaninchen - 20.000 mg/kg

Anmerkungen:

(IUCLID)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Haut - Kaninchen

Ergebnis: Schwache Hautreizung - 24 h

(Draize Test)

Anmerkungen:

(RTECS)

Schwere Augenschädigung/-reizung

Augen - Kaninchen

Ergebnis: Augenreizung - 24 h

(Draize Test)

Anmerkungen:

(RTECS)

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Maximierungstest - Meerschweinchen

Ergebnis: Kein Hautsensibilisator.

Anmerkungen:

(ECHA)

Chronische Exposition kann Dermatitis verursachen.

Keimzell-Mutagenität Mutagenität

(Säugerzellentest): Chromosomenaberration.

Ovarialzellen von Chinesischem Hamster

Ergebnis: negativ

Ames test

Salmonella typhimurium

Ergebnis: negativ

In-Vitro-Genmutationstest an Säugetierzellen

Mouse lymphoma test

Ergebnis: negativ

Aceton

Revision: 06.09.2023

Version: 2.0

Erstellungsdatum: 06.07.2021

Ersetzt Version vom: 06.07.2021

Karzinogenität

IARC: Kein Bestandteil dieses Produkts, der in einer Konzentration von gleich oder mehr als 0.1% vorhanden ist, wird durch das IARC als voraussichtliches, mögliches oder erwiesenes krebserzeugendes Produkt für den Menschen identifiziert.

Reproduktionstoxizität

Keine Daten verfügbar

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition

Einatmung - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. - Narkotische Wirkungen

Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition

Keine Daten verfügbar

Aspirationsgefahr

Keine Daten verfügbar

11.2 Zusätzliche Informationen

Keine Daten verfügbar

Gemäß unseren Kenntnissen sind die chemischen, physikalischen und toxikologischen Eigenschaften nicht umfassend untersucht worden.

Nach Resorption:

Kopfschmerzen
Speichelfluss
Übelkeit
Erbrechen
Schwindel
Narkose
Koma

Weitere gefährliche Eigenschaften können nicht ausgeschlossen werden.

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

Niere - Unregelmäßigkeiten - Basierend auf Hinweisen bei Menschen

Haut - Dermatitis - Basierend auf Hinweisen bei Menschen

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Quellenbezug: Aceton

Toxizität gegenüber Fischen:

Durchflusstest LC50 - Pimephales promelas (fettköpfige Elritze) - 6.210 mg/l - 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren:

statischer Test LC50 - Daphnia pulex (Wasserfloh) - 8.800 mg/l - 48 h

Anmerkungen: (ECHA)

Toxizität gegenüber Algen:

Aceton

Revision: 06.09.2023

Version: 2.0

Erstellungsdatum: 06.07.2021

Ersetzt Version vom: 06.07.2021

statischer Test NOEC - Microcystis aeruginosa - 530 mg/l - 8 d (DIN 38412)

Anmerkungen: (Toxische Grenzkonzentration) (IUCLID)

Toxizität gegenüber Bakterien:

statischer Test EC50 - Belebtschlamm - 61,15 mg/l - 30 min (OECD- Prüfrichtlinie 209)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit:

aerob - Expositionszeit 28 d Ergebnis: 91 % - Leicht biologisch abbaubar. (OECD- Prüfrichtlinie 301 B)

Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB):

1.850 mg/g Anmerkungen: (IUCLID)

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB):

2.070 mg/g Anmerkungen: (IUCLID)

Theoretischer Sauerstoffbedarf:

2.200 mg/g Anmerkungen: (Lit.)

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Bioakkumulation

12.4 Mobilität im Boden

Keine Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Informationen verfügbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Informationen verfügbar.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Produktreste sind unter Beachtung der nationalen und regionalen Vorschrift Chemikalien in Originalbehältern zu belassen. Nicht mit anderen Abfällen vermischen. Informieren Sie sich unter www.Retrologistik.de über Rücknahmesysteme für Chemikalien und Verpackungen oder nutzen Sie die Adresse zur Kontaktaufnahme bei Fragen. Abfallrichtlinie 2008/98/EG beachten.

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer 1993

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Entzündbarer flüssiger Stoff, N.A.G.

Aceton

Revision: 06.09.2023
Version: 2.0

Erstellungsdatum: 06.07.2021
Ersetzt Version vom: 06.07.2021

14.3	Gefährliche Bestandteile	Aceton
14.4	Transportgefahrenklassen	
	Klasse	3 (entzündbare flüssige Stoffe)
14.5	Verpackungsgruppe	II (Stoff mit mittlerer Gefahr)
14.6	Umweltgefahren	keine (nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften)

14.7 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

14.8 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

14.9 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

UN-Nummer	1993
Offizielle Benennung für die Beförderung	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.
Vermerke im Beförderungspapier	UN UN1993, ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., (enthält: Aceton), 3, II, (D/E), Sondervorschrift 640D
Klasse	3
Klassifizierungscode	F1
Verpackungsgruppe	II
Gefahrzettel	



Sondervorschriften (SV)	274, 601, 640D
Freigestellte Mengen (EQ)	E2
Begrenzte Mengen (LQ)	1 L
Beförderungskategorie (BR)	2
Tunnelbeschränkungscode (TBC)	D/E
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	33

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

UN-Nummer	1993
Offizielle Benennung für die Beförderung	FLAMMABLE LIQUID, N.O.S.

Aceton

Revision: 06.09.2023
Version: 2.0

Erstellungsdatum: 06.07.2021
Ersetzt Version vom: 06.07.2021

Angaben im Beförderungsdokument	UN1993, ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., (enthält: Aceton), 3, II, 12°C c.c.
Klasse	3
Klassifizierungscode	F1
Verpackungsgruppe	II
Gefahrzettel	



Sondervorschriften (SV)	274, 601, 640D
Freigestellte Mengen (EQ)	E2
Begrenzte Mengen (LQ)	1 L
EmS	F-E, S-E
Staukategorie (stowage category)	B

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

UN-Nummer	1993
Offizielle Benennung für die Beförderung	Entzündbarer flüssiger Stoff, n.a.g.
Angaben im Beförderungsdokument	UN1993, ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., (enthält: Aceton), 3, II.
Klasse	3
Verpackungsgruppe	II
Gefahrzettel	3



Sondervorschriften (SV)	A3
Freigestellte Mengen (EQ)	E2
Begrenzte Mengen (LQ)	1 L

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Stoffname	Name lt. Verzeichnis	Beschränkung	Nr.
Aceton	Dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG	R3	3

Legende
R3

1. Dürfen nicht verwendet werden - in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind; - in

Aceton

Revision: 06.09.2023

Version: 2.0

Erstellungsdatum: 06.07.2021

Ersetzt Version vom: 06.07.2021

- Scherzspielen; - in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
 3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff — außer aus steuerlichen Gründen — und/oder ein Parfüm enthalten, sofern — sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und — deren Aspiration als gefährlich eingestuft ist und die mit H304 gekennzeichnet sind.
 4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).
 5. Unbeschadet der Durchführung anderer Unionsbestimmungen über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:
 - a) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: ‚Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren‘; sowie ab dem 1. Dezember 2010: ‚Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl — oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht — kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen‘;
 - b) flüssige Grillanzünder, die mit H304 gekennzeichnet und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: ‚Bereits ein kleiner Schluck flüssiger Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen‘;
 - c) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt

Dieses Sicherheitsdatenblatt erfüllt die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang XVII) : REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang XVII)

Nationale Vorschriften

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

P5c ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN

Wassergefährdungsklasse:

WGK 1, schwach wassergefährdend - Kenn-Nummer 6 Einstufung nach AwSV

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilung für Stoffe in diesem Gemisch wurde nicht durchgeführt.

16. Sonstige Angaben

16.1 Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

-

16.2 Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)

Aceton

Revision: 06.09.2023

Version: 2.0

Erstellungsdatum: 06.07.2021

Ersetzt Version vom: 06.07.2021

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
CMR	Carcinogenic, Mutagenic or toxic for Reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend)
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DMEL	Derived Minimal Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung)
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
MARPOL	International Convention for the Prevention of Pollution from Ships (abbr. of "Marine Pollutant")
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Regulations concerning the International carriage of Dangerous goods by Rail)

Aceton

Revision: 06.09.2023
Version: 2.0

Erstellungsdatum: 06.07.2021
Ersetzt Version vom: 06.07.2021

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
TGRS	Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland)
VbF	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Österreich)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP, EU GHS)

16.3 Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

Die Daten basieren auf unserem aktuellen Kenntnisstand. Das SDB gibt Auskunft über Sicherheit, Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung. Es sichert keine spezifischen Eigenschaften zu.